

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 4

Artikel: Um das Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Unter Freiheit verstehen doch auch wir Frauen keine andere als die, die aus zwei starken Wurzeln der Pflichterkenntnis und des Verantwortungsbe-
seins aufwächst und zum Baum wird, unter dessen Schatten die Menschen wohnen.“

Helene von Mülinen

Mitgründerin des Bundes Schweiz. Frauenvereine

Um das Frauenstimmrecht

Im Kanton Zürich liegt der Entwurf zu einem neuen Kirchengesetz vor. In § 9 ist das kirchliche Frauenstimmrecht vorgesehen. Er lautet:
„Stimmberechtigt und wählbar sind in der Landeskirche diejenigen Glieder, Männer und Frauen, die volljährig und im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sind. Die Wählbarkeit für das Pfarramt wird durch die Kirchenordnung bestimmt. Ausländer erlangen Wahl- und Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen erst nach fünf Jahren Niederlassung im Kanton Zürich“.

Um das kirchliche Frauenstimmrecht in Frauenfeld.

In der evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld wurde eine Urnenabstimmung über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes durchgeführt. Bei einer Stimmteilnahme von rund 60 Prozent wurden beide an die Stimmbürger gerichteten Fragen verworfen, nämlich die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes für Frauen mit 937 gegen 478 Stimmen und die Einführung des passiven Wahlrechtes, d.h. die Wählbarkeit von Frauen in die Kirchenbehörden, mit 808 gegen 551 Stimmen.

Damit ist nach einem etwas langwierigen Verfahren mit wiederholten Gemeindeversammlungen und einigen Rekursen ein klarer Entscheid gefällt worden. Die Frage des Frauenstimmrechtes war letzten Sommer in einer Kirchgemeindeversammlung von sozialdemokratischer Seite aufgeworfen worden, und eine durchgeführte Abstimmung ergab ein kleines Mehr für Einführung dieser Neuerung. Gegen die Abstimmung wurde daraufhin Rekurs eingereicht, der von der Kirchenvorsteherchaft geschützt wurde. Ein sozialdemokratischer Rekurs an den kantonalen Kirchenrat gegen diesen Entscheid wurde abgewiesen, und der Kirchenrat ordnete eine Urnenabstimmung über die Streitfrage an, die nunmehr durchgeführt worden ist.

Im Basellandschaftlichen Landrat wurde der Regierung eine Motion überwiesen, die den Gemeinden das Recht einräumen will, den Frauen in Gemeindeangelegenheiten das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren.

Tgbl., 6. April 1949.